IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2682

Gemeinde Luterbach: Aufhebung der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI Neumatt der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1929 vom 20. September 2005

---

1. Erwägungen

1.1 Die Einwohnergemeinde Luterbach beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI Neumatt im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu überarbeiten und neu auszuscheiden. Die bestehende, rechtsgültige Grundwasserschutzzone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1478 vom 25. März 1980 genehmigt.

1.2 Beim Pumpwerk (PW) XI Neumatt werden gegenwärtig ca. 2.4 Mio. m^3/a Grundwasser entnommen. Davon werden ca. 40 % zu Trinkwasserzwecken für die Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) und ca. 60 % für Trink-, Brauch- und Kühlwasserzwecke für die Firma Borregaard genutzt.

1.3 Am 11. März 2003 reichte das Büro Dr. H. Kruysse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, im Auftrag der Gemeinde Luterbach und der GWUL das überarbeitete Schutzzonendossier für die obgenannte Schutzzone dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG ein.

1.4 Aufgrund diverser möglicher Nutzungskonflikte und deren möglichst genauer, vorheriger Abklärung erfolgte die Stellungnahme zum Vorprüfungsdossier durch das AfU erst am 22. Januar 2004. Darin wurde unter anderem festgehalten, dass innerhalb der Schutzzonen S2 und S3 mehrere Nutzungskonflikte durch die angrenzende Industriezone und die damit verbundenen Betriebs- und Ablagerungsstandorte bestehen.

1.5 Die Gemeinde Luterbach liess einige der vorgeschlagenen Änderungen vornehmen. Das überarbeitete Vorprüfungsdossier wurde durch das Büro Dr. H. Kruysse, Solothurn, im Auftrag der Gemeinde Luterbach dem AfU im Mai 2004 zur zweiten Stellungnahme zugesandt.

1.6 Die zweite Stellungnahme durch das AfU erfolgte am 24. Mai 2004 und beinhaltete zum Teil dieselben Beanstandungen wie bei der ersten Stellungnahme, da offensichtlich nicht alle Anmerkungen und Änderungsvorschläge berücksichtigt worden waren.

1.7 Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens wurde der GWUL nahegelegt, zwecks Erhöhung der Betriebssicherheit der Wasserversorgung und innert nützlicher Frist sowohl eine Reduktion des Brauchwasseranteils im PW XI Neumatt als auch eine Alternative zur aktuellen Trinkwasserversorgung zu überprüfen.

1.8 Gestützt auf § 16 Abs. 3 PBG hat die Gemeinde Luterbach mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juni 2004 der Genehmigung der Schutzzonenüberarbeitung des PW XI Neumatt vorbehaltlich allfälliger Einsprachen während der öffentlichen Auflage zu Handen des Regierungsrates zugestimmt.

1.9 Die Gemeinde publizierte am 10. Juni 2004 im Amtsanzeiger und am 11. Juni 2004 im Amtsblatt die öffentliche Planauflage der Schutzzonenüberarbeitung des Pumpwerks Neumatt.

1.10 Die öffentliche Auflage des Schutzzonendossiers erfolgte, wie vom Kanton verlangt, gleichzeitig mit der Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplans des Holzverarbeitungszentrums (HVZ) während 30 Tagen im Zeitraum vom 11. Juni bis zum 12. Juli 2004. Die gleichzeitige Auflage war nötig, da die Ausscheidung der Schutzzone eine Umzonung im Bereich der Schutzzone S2 von Industriezone zu Landwirtschaftszone voraussetzte.

1.11 Laut Schreiben der Gemeinde Luterbach vom 19. Januar 2005 sind gegen die Schutzzonenunterlagen keine Einsprachen eingegangen.

1.12 Das durch den Gemeinderat genehmigte und vollständige Dossier zur Schutzzonenplanung liess die Gemeinde Luterbach durch das Büro Dr. H. Kruysse, Solothurn, dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung am 19. Januar 2005 einreichen.

1.13 Mit Schreiben vom 7. Februar 2005 an die Gemeinde wurden vom AfU weitere Dossiers eingefordert.

1.14 Am 28. Juni 2005 wurden dem AfU durch das Büro Emch + Berger, Solothurn, die notwendigen Schutzzonenexemplare und die Liste der betroffenen Parzellenbesitzer zugestellt.

1.15 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden. Die alten Schutzzonendokumente, genehmigt mit Beschluss Nr. 1478 vom 25. März 1980, sind aufzuheben. Die mit dem aufgehobenen RRB Nr. 1929 vom 20. September 2005 genehmigten und abgestempelten, neuen Schutzzonenakten (Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement) behalten ihre volle Gültigkeit.

2. Beschluss

2.1 Der Beschluss des Regierungsrates Nr. 2005/1929 vom 20. September 2005 wird aufgehoben.

2.2 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:

2.2.1 Gemeinde Luterbach, Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Überarbeitung der Grundwasserschutzzone für PW XI, Schutzzonenplan, Situation 1:2'000, Genehmigungsexemplar, Plan-Nr. TB 18.186.4a vom 28. Mai 2004.

2.2.2 Gemeinde Luterbach, Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Überarbeitung der Grundwasserschutzzone für PW XI, Schutzzonenplan, Situation 1:1'000, Genehmigungsexemplar, Plan-Nr. TB 18.186.3a vom 28. Mai 2004.

2.2.3 Gemeinde Luterbach, Schutzzonenreglement für das Pumpwerk XI, Neumatt, der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg vom 1. Juni 2004.

2.2.4 Die Schutzzonenakten gemäss Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3 tragen den Stempel des RRB Nr. 1929 vom 20. September 2005 und behalten ihre uneingeschränkte Gültigkeit.

2.3 Die nachgenannten alten Schutzzonendokumente werden aufgehoben:

2.3.1 Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan Grundwasserfassung Neumatt, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 am 25. März 1980.

2.4 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Einwohnergemeinde Luterbach anzumerken, zu mutieren oder aufzuheben. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche in der „Auflistung der von der Schutzzone betroffenen Parzellen" aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Luterbach zu Handen der Amtschreiberei Region Solothurn.

2.5 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat eine Gebühr von Fr. 2'250.-- zu bezahlen, welche bereits mit RRB Nr. 1929 vom 20. September 2005 dem Kontokorrent belastet wurden. Publikationskosten werden keine erhoben.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst, Ch. Schlaefli
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt (yk ad acta 214.0057.002, FS TA, FS BSA, FS BS, Sch) (3)
Amt für Umwelt, SO (GASO: Änderung RRB-Nr. und Datum bei GASO-Nr. 610229003, SZ-Datenbank: Anpassung unter 214.057.002)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052)
Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn
Amt für Landwirtschaft
Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektor, B. Kriech
Kantonale Finanzkontrolle
Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Th. Schaad, Amthaus I, Postfach 157, 4502 Solothurn (ad VWBES.2005.319)
lic.iur. Andreas Eng, Wengistrasse 24, 4502 Solothurn (2) **(lettre signature)**
Einwohnergemeinde Luterbach, Gemeinderat, 4542 Luterbach (**lettre signature)**
Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Borregaard Schweiz AG, Attisholzstrasse 10, 4533 Riedholz
Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
Büro Dr. Henri Kruysse, Beratender Geologe SIA, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI, Neumatt, der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg“)
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, Grundbuchamt; mit der Bitte um Eintragung der neuen Anmerkungen gemäss Ziffer 2.4 des vorliegenden Beschlusses; noch zu eröffnen).

- Die Empfänger des RRB Nr. 1929 vom 20. September 2005 werden aufgefordert, diesen im Sinne des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.
- Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1980, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 2.3 – 2.3.1 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.